

TOP 3.7.3 Neuerungen bei der steuerlichen Pendlerförderung

Mit **1.1.2013** kommt es zu **Neuerungen bei der steuerlichen Pendlerförderung**¹. Das **bisherige Pendlerpauschale bleibt** grundsätzlich **bestehen**. Daneben wird es aber auch einen **kilometerabhängigen Absetzbetrag**, der als Pendlereuro bezeichnet wird geben. Außerdem kommt es zu **Verbesserungen für Niedrigverdiener und Teilzeitbeschäftigte**. Außerdem soll das **Job-Ticket** künftig jedenfalls **steuerfrei** sein.

Kilometerabhängiger Absetzbetrag (Pendlereuro)

Wer Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, bekommt **ab 1.1.2013 zusätzlich** auch einen **jährlichen kilometerabhängigen Absetzbetrag** in Höhe von **€ 2 pro Kilometer Wegstrecke Wohnung Arbeitsstätte**. Maßgeblich ist die einfache Wegstrecke Wohnung Arbeitsstätte. Dieser Betrag versteht sich als Jahresbetrag. Beträgt die Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte beispielsweise 25 Kilometer, dann beträgt dieser Absetzbetrag € 50,-- im Jahr. Dieser Absetzbetrag führt zu einer **Entlastung die vom Einkommen unabhängig** ist. Der Absetzbetrag soll vom Arbeitgeber bei der monatlichen Lohnabrechnung berücksichtigt werden.

Erhöhung des Pendlerzuschlages

Der **Pendlerzuschlag inklusive Negativsteuer beträgt ab 1.1.2013 max. € 400,-- jährlich**. Bisher beträgt der Pendlerzuschlag inklusive Negativsteuer max. € 251,-- jährlich. Liegt das Jahreseinkommen unter der Steuergrenze von € 12.000,--, das entspricht einem monatlichen Bruttobezug von rd. € 1.205,--, haben ArbeitnehmerInnen grundsätzlich Anspruch auf die sogenannte Negativsteuer. Diese beträgt grundsätzlich max. € 110,-- und wird im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung ausbezahlt. Bei Anspruch auf das Pendlerpauschale gibt es einen sogenannten Pendlerzuschlag. Dieser beträgt ab 1.1.2013 max. € 290,-- jährlich. PendlerInnen, mit einem Einkommen unter der Steuergrenze erhalten somit eine Gutschrift von max € 400,-- jährlich². Bisher betrug diese Gutschrift max. € 251,-- jährlich.

Anspruch auch für Teilzeitbeschäftigte

Auch **Teilzeitbeschäftigte und WochenpendlerInnen** haben künftig **Anspruch auf das (anteilige) Pendlerpauschale** und den Absetzbetrag. Hier gilt: Bei **einem Arbeitstag pro Woche** besteht Anspruch auf **1/3 des jeweiligen Pendlerpauschales** und bei **zwei Arbeitstagen** bekommt man **2/3** des Pauschales. Bei mindestens drei Arbeitstagen steht das volle Pauschale zu³. Bisher bestand An-

¹ Die Neuerungen wurden am 11.12.2012 im Ministerrat beschlossen. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

² Die Negativsteuer beträgt bei Anspruch auf das Pendlerpauschale grundsätzlich 18% der jährlichen Sozialversicherungsbeiträge, höchstens jedoch € 400,-- jährlich.

³ Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Anspruch auf 1/3 dann zusteht, wenn an mindestens vier, aber nicht mehr als sieben Tagen die Entfernung Wohnung Arbeitsstätte zurückgelegt wird. Bei mindestens acht aber nicht mehr als zehn Arbeitstagen besteht Anspruch auf 2/3 des Pendlerpauschales.

spruch auf das Pauschale nur dann, wenn an mindestens 11 Tagen im Monat die Wegstrecke Wohnung Arbeitsstätte zurückgelegt wurde, das entspricht 3 Arbeitstagen pro Woche.

Steuerfreies Job-Ticket

Stellt ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten ein **Job-Ticket** zur Verfügung, dann ist dieses **künftig jedenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei**. Bisher war das Job-Ticket **nur dann steuerfrei, wenn der betroffene Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf das Pendlerpauschale hatte**. Die Ausweitung führt dazu, dass künftig auch im innerstädtischen Bereich die Möglichkeit besteht die steuerfreien Job-Tickets in Anspruch zu nehmen. Problematisch hier ist allerdings, dass die Bemerkungen zum Gesetzesentwurf vorsehen, dass dieses Job-Ticket nur dann steuerfrei ist, wenn es vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, dh dass der Arbeitgeber die Job-Tickets für seine Beschäftigten besorgen müsste. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollten hier Klarstellungen erfolgen, dass auch ein vom Arbeitnehmer selbst angeschafftes Ticket, das vom Arbeitgeber ersetzt wird unter die Steuerbefreiung fällt (ggf. hat der Arbeitgeber eine Kopie zum Lohnkonto zu geben, um Missbrauch zu verhindern).

Kein Pendlerpauschale bei Benutzung eines Firmen-PKW

Wer einen Firmen-PKW auch für private Zwecke benutzen darf, und dazu zählt auch die Fahrt Wohnung Arbeitsstätte hat künftig keinen Anspruch mehr auf das Pendlerpauschale.

Zusammenfassung

Die **Neuregelung** der steuerlichen Pendlerförderung ist grundsätzlich ein **Schritt in die richtige Richtung**. Die **Ausweitung** des Pendlerpauschales **auf Teilzeitbeschäftigte und Wochenpendler** sowie die **Erhöhung der Negativsteuer und die Ausweitung beim Job-Ticket** sind grundsätzlich **zu begrüßen**. Der kilometerabhängige Absetzbetrag ist grundsätzlich positiv zu sehen, geht aber nicht weit genug. Daher bleibt die **grundsätzliche Forderung der Arbeiterkammer nach einer weitreichenden Neuregelung der steuerlichen Pendlerförderung, die einen kilometerabhängigen Absetzbetrag vorsieht nach wie vor aufrecht**.